

Kurztitel

Bundeshaushaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 213/1986

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.1988

Text**Stellenplan**

§ 26. (1) Die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten ist durch den Stellenplan des jährlichen Bundesfinanzgesetzes festzulegen. Hierbei dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(2) Der Stellenplan hat zu enthalten:

1. Vorschriften über die Planstellenbewirtschaftung, insbesondere über
 - a) die Personalreserve,
 - b) die Bindung und Umwandlung von Planstellen,
 - c) die Aufnahme von Ersatzkräften,
 - d) die Höchstanzahl zusätzlicher Bediensteter, die aus zwingenden, erst während des Finanzjahres eintretenden Anlässen aufgenommen werden dürfen;
2. das Planstellenverzeichnis des Bundes;
3. das Planstellenverzeichnis des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“;
4. das Planstellenverzeichnis für jugendliche Bundesbedienstete.

(3) Im Stellenplan sind die Planstellen in Anlehnung an die Gliederung des Bundesvoranschlags (§ 18) nach den Bereichen der Personalverwaltung (Planstellenbereichen) und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(4) Die Vertragsbediensteten sind in die Kategorien A und B aufzugliedern. Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte und der Kategorie B solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Zahl festzusetzen. Vertragslehrer der Kategorie A sowie Vertragsassistenten der Kategorie A sind hierbei wie Vertragsbedienstete der Kategorie B zu behandeln.